

# Modulprüfung aus Finanzrecht am 27. November 2024

## 1. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer & Umsatzsteuer [18,5]

Welche Auswirkungen haben folgende Geschäftsfälle auf den steuerrechtlichen Gewinn des Jahres 2023 der CafeDeluxe-GmbH einerseits, sowie der Einzelhändlerin Luisa andererseits (Jahresumsatz 2020 EUR 690.000, 2021 EUR 740.000, 2022 EUR 450.000, 2023 EUR 710.000; keine freiwillige Buchführung)? Beide handeln mit Kaffeebohnen. Begründen Sie Ihre Lösungen der nachfolgenden Fragen! Ermitteln Sie für die Fragen die steuerlichen Grundlagen und das steuerliche Ergebnis der G-GmbH und von Luisa für das Jahr 2024!

a) Erklären Sie die ertragsteuerlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der CafeDeluxe GmbH und Luisa. [3,5]

*Sowohl die CafeDeluxe GmbH als auch Luisa erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG. [0,5] Die CafeDeluxe GmbH aufgrund § 7 Abs 3 KStG und Luisa, weil der Handel mit derartigen Waren nicht unter die §§ 21, 22 EStG fällt (Subsidiarität von § 23 zu den §§ 21, 22 EStG). [0,5]*

*Die CafeDeluxe GmbH ist kraft Rechtsform rechnungslegungspflichtig und erzielt EK aus Gewerbebetrieb (siehe oben). Sie ermittelt ihren Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG. [0,5] Im Rahmen der Bilanzierung gilt der Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung [0,5 Alternativpunkt], für die Wertansätze gilt das Maßgeblichkeitsprinzip: Die Wertansätze in der Unternehmensbilanz sind maßgeblich, soweit nicht das Steuerrecht zwingend anderes vorsieht. [0,5 Alternativpunkt] § 5 Ermittler können gewillkürtes Betriebsvermögen haben, § 4 Abs 3 Ermittler nicht. [0,5 Alternativpunkt] § 5 Ermittler müssen Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen bilden, § 4 Abs 3 Ermittler können das nicht. [0,5 Alternativpunkt] § 5 Ermittler können ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, § 4 Abs 3 Ermittler können das nicht. [0,5 Alternativpunkt]*

*Luisa ist weder aufgrund ihrer Rechtsform noch aufgrund ihrer Umsätze rechnungslegungspflichtig, da sie die Umsatzgrenze von EUR 700.000 nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, sondern nur im Jahr 2021 (und dann erst wieder im Jahr 2023) überschritten hat. [0,5] Sie ermittelt ihren Gewinn demnach gem § 4 Abs 3 EStG. [0,5] Für sie gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. [0,5 Alternativpunkt]*

*Anmerkung zur Bepunktung: Insgesamt konnte durch die Alternativpunkte 1 Punkt erreicht werden.*

b) Im Herbst 2024 verpflichtet sich die CafeDeluxe GmbH, einer renommierten Café-Kette 100 Kilogramm (gesamter Lagerbestand, Anschaffungskosten im September 2024 EUR 10.000,-) gerösteter Kaffeebohnen für das Jahr 2025 zu einem Preis von EUR 20.000 zu liefern. Kurz nach Vertragsabschluss tritt jedoch ein schwerwiegendes Problem auf: Ein Defekt in der Klimaanlage des Lagers führt dazu, dass die Temperatur- und Feuchtigkeitskontrollen mehrere Tage lang ausfallen und alle Bohnen verderben. Da der Preis für Kaffeebohnen im Jahr 2024 stark gestiegen ist, belaufen sich die Wiederbeschaffungskosten zum Bilanzstichtag 2024 auf EUR 22.000. Beurteilen Sie den Sachverhalt für das Jahr 2024! Wie wäre die Situation zu beurteilen, wenn Luisa sich verpflichtet hätte, die gerösteten Kaffeebohnen zu liefern? [7]

*CafeDeluxe GmbH: Die CafeDeluxe GmbH ermittelt ihren Gewinn gemäß § 5 Abs 1 EStG, weshalb das Maßgeblichkeitsprinzip gilt. Nach dem Maßgeblichkeitsprinzip ist grundsätzlich der Gewinnermittlung nach dem UGB zu folgen, außer die steuerrechtlichen Normen sehen zwingend etwas anderes vor. [0,5]*

*Im gegenständlichen Fall ist der Kaffee als Umlaufvermögen zu qualifizieren [0,5]. Der Kaffee ist im Zeitpunkt der Anschaffung gemäß § 206 Abs 1 UGB iVm § 6 Z 2 EStG mit den Anschaffungskosten in der Bilanz anzusetzen [0,5], was sich gewinnneutral auswirkt [0,5]. Am Bilanzstichtag (31.12.2024) liegt der Teilwert (0 Euro) des Kaffees aufgrund des Klimaanlagendefekts unter dem Buchwert iHv EUR 10.000,-. [0,5] Aufgrund des strengen Niederstwertprinzips gem § 207 UGB ist zwingend auf den niedrigeren*

Teilwert abzuwerten [0,5], da § 6 Z 2 lit a EStG eine Abwertung erlaubt, ist zwingend dem UGB zu folgen und auf den niedrigeren Teilwert abzuwerten [0,5].

Im Jahr 2024 zeichnet sich bereits ab, dass der CafeDeluxe GmbH im Jahr 2025 Verluste aus einem schwebenden Geschäft drohen. Daher könnte es erforderlich sein, eine Rückstellung zu bilden. [0,5]

Gemäß § 198 Abs 8 Z 1 UGB sind Rückstellungen bei drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften zwingend in der Unternehmensbilanz auszuweisen. [0,5] Das EStG sieht jedoch für Rückstellungen gemäß § 9 EStG gewisse Einschränkungen vor. Nach dem EStG dürfen nur die Rückstellungen gebildet werden, die explizit im Gesetz genannt sind. [0,5]

Die CafeDeluxe GmbH muss allerdings auch steuerrechtlich eine Rückstellung bilden, da es sich um eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften handelt (Drohverlustrückstellung gemäß § 9 Abs 1 Z 4 EStG). [0,5] Die Wiederbeschaffungskosten von EUR 22.000 übersteigen den vereinbarten Kaufpreis von EUR 20.000, und die Verbindlichkeit droht laut Sachverhalt ernsthaft (§ 9 Abs 3 EStG). [0,5]

Luisa: Der Erwerb des Kaffees wirkt sich bei Luisa direkt bei Zahlungsabfluss gewinnmindernd aus. [0,5] Solange Luisa keine Zahlung für den Verkauf des Kaffees erhält, gibt es keine Auswirkungen auf den Gewinn. [0,5]

c) Im Jahr 2024 schließt Chiara (Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin der CafeDeluxe GmbH) für die CafeDeluxe GmbH einen Mietvertrag mit sich selbst (als Mieterin) ab für eine im Betriebsvermögen befindliche Wohnung (Anschaffung im Jahr 2023) ohne Verrechnung eines Mietzinses. Luisa schenkt im Jahr 2024 eine betrieblich genutzte Kaffeemaschine (Anschaffung im Jahr 2024) ihren Kindern. Wie wirken sich diese Vorgänge im Jahr 2024 ertragsteuerrechtlich für die GmbH bzw. Luisa aus, wenn der übliche Mietzins bei EUR 850,- liegt und der Teilwert der Kaffeemaschine im Jahr 2024 EUR 800,-, der gemeine Wert EUR 600,- und der Fremdvergleichswert EUR 650,- beträgt? [3]

CafeDeluxe GmbH: Es handelt sich hier um ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafterin. Diese Rechtsgeschäfte werden grundsätzlich anerkannt, solange sie fremdüblich sind [0,5]. Die Vermietung erfolgt nicht zu fremdüblichen Konditionen, der Grund für die mietzinslose Vermietung liegt im Gesellschaftsverhältnis begründet [0,5]. Daher handelt es sich um eine verdeckte Ausschüttung gem § 8 Abs 2 KStG. [0,5] Verdeckte Ausschüttungen sind wie offene Ausschüttungen zu behandeln: Sie mindern nicht den steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft. [0,5]

Luisa: Das Geschenk an die Kinder stellt eine Entnahme gem § 6 Z 4 EStG dar, die den Gewinn nicht mindern darf. [0,5] Sie ist mit dem Teilwert (EUR 800,-) zu bewerten und dem Gewinn hinzuzurechnen. [0,5]

d) Wie ist die Schenkung der Kaffeemaschine (für welche ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde) durch Luisa an ihre Kinder (Nichtunternehmer) **umsatzsteuerrechtlich** zu beurteilen? Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bemessungsgrundlage, wenn Luisa im Einkauf für die Kaffeemaschine EUR 500,- gezahlt hat, heute EUR 600,- zahlen müsste, um eine derartige Kaffeemaschine zu bekommen, und der fremdübliche Verkaufspreis bei EUR 650,- liegt? [2]

Luisa ist Unternehmerin iSd § 2 UStG, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt. [0,5] Bei der Schenkung handelt es sich um eine Entnahme eines Gegenstandes aus ihrem Unternehmen zu unternehmensfremden Zwecken. [0,5] Im Zeitpunkt des Kaufs der Kaffeemaschine war Luisa zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Vorsteuerabzug muss im Wege des Entnahmeeigenverbrauchs korrigiert werden. Dabei wird die Entnahme der Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt der Umsatzbesteuerung (§ 3 Abs 2 UStG). [0,5] Gem § 4 Abs 8 lit a UStG gelten die Kosten als Bemessungsgrundlage, das heißt die Wiederbeschaffungskosten iHv EUR 600,-. [0,5] Das sind die Kosten, die sie im Zeitpunkt des Umsatzes aufwenden muss, um wieder die Verfügungsmacht über eine solche Kaffeemaschine erlangen zu können, also gerade nicht die historischen Einkaufskosten. [0,5 ZP]

e) Variante zu d): Würde sich **umsatzsteuerrechtlich** etwas ändern, wenn sie die Kaffeemaschine nicht verschenkt, sondern um EUR 100,-- an ihre Kinder (Nichtunternehmer) verkauft hätte (fremdüblicher Verkaufspreis EUR 650,--)? [3]

*Hier liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor, nämlich eine Lieferung iSd § 3 UStG gegen Entgelt. [0,5] Ein Leistungsaustausch ist in diesem Fall auch nicht aufgrund des Vorliegens eines symbolischen Entgelts zu verneinen. [0,5 ZP] Für die Bemessungsgrundlage ist jedoch nicht das tatsächliche Entgelt heranzuziehen, sondern der Normalwert, denn es liegt eine Lieferung durch eine Unternehmerin für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, vor (private Motive) [0,5], das Entgelt ist niedriger als der Normalwert [0,5] und der Leistungsempfänger ist laut Sachverhalt als Nichtunternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (§ 4 Abs 9 UStG). [0,5] Der Normalwert ist jener Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung zahlen müsste, um die betreffenden Gegenstände unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten, dh der fremdübliche Verkaufspreis (EUR 650,--). [0,5] Da das Entgelt (EUR 100,--) unter dem Normalwert (EUR 650,--) liegt, bildet der Normalwert iHv EUR 650,-- die Bemessungsgrundlage für die USt. [0,5]*

## 2. Körperschaftsteuer [5,5 P]

Die EinkaufsEldorado-AG besitzt mehrere Einkaufszentren in Österreich und strebt eine möglichst breite Marktaufstellung an. Um ihre Einkaufszentren für Kunden noch attraktiver zu gestalten, hat sie sich im Jahr 2023 zu 100 % an der Parkplatz-Palast-AG beteiligt, die Garagen betreibt. Im Rahmen ihrer Umstrukturierungsstrategie erwirbt sie im Jahr 2024 10 % der CouchPotato Cinemas-AG von der Parkplatz-Palast-AG, die diese vollständig im Besitz hat. Der Kaufpreis wird vollständig durch ein Darlehen finanziert, wodurch jährliche Zinskosten in Höhe von EUR 8.000 entstehen. a) Beurteilen Sie das Geschehen im Jahr 2024 aus ertragsteuerlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! [1]

*Die Zinsen von EUR 8.000,-- sind gem § 12 Abs 1 Z 9 KStG nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig [0,5], da die Kapitalanteile von einem konzernzugehörigen Unternehmen erworben wurden. [0,5]*

b) Die EinkaufsEldorado-AG ist seit mehreren Jahren sowohl mit 8 % an der deutschen Einkaufszentrenkette ShoppingSchloss-AG als auch mit 65 % an der türkischen Basar-der-Träume-AŞ (Anonim Şirket, einer österreichischen Aktiengesellschaft vergleichbar) beteiligt. Im Jahr der Anschaffung hat die EinkaufsEldorado-AG keine Option zur Steuerpflicht in der Steuererklärung ausgeübt. Die EinkaufsEldorado-AG veräußert nun beide Anteile mit Gewinn. Beurteilen Sie das Geschehen aus ertragsteuerlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! [2,5]

*Bei der ShoppingSchloss-AG handelt es sich um keine internationale Schachtelbeteiligung, da die Beteiligungsquote unter 10% liegt [0,5]. Der Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig [0,5]. Bei der Beteiligung an der Basar-der-Träume-AG handelt es sich um eine internationale Schachtelbeteiligung [0,5], da die Beteiligungshöhe mindestens 10% ist und seit mindestens einem Jahr besteht. [0,5] Der Veräußerungsgewinn ist mangels Ausübung der Option zur Steuerwirksamkeit steuerbefreit [0,5].*

c) Die Parkplatz-Palast-AG schüttet ihren Gewinn in Form einer Dividende an die EinkaufsEldorado-AG aus.

*Alternative:* Die Beteiligung der EinkaufsEldorado-AG an der Parkplatz-Palast-AG beträgt nur 8%.

Beurteilen Sie das Geschehen aus ertragsteuerlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! Beurteilen Sie auch eine eventuelle KEST-Abzugspflicht! [2]

*Die Dividenden der Parkplatz-Palast-AG sind in beiden Fällen steuerbefreit, da es sich um einen Gewinnanteil aus einer Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Gesellschaftsanteilen handelt. (§ 10 Abs 1 Z 1 KStG). [0,5] Die ausschüttende Gesellschaft hat grundsätzlich ungeachtet der Beteiligungsbefreiung die KEST einzubehalten, es sei denn, die*

Beteiligungshöhe erreicht mindestens 10%. Da eine 100%ige Beteiligung vorliegt und somit die 10% Grenze überschritten wird, unterliegt die Dividende nicht dem KESt Abzug. (§ 94 Z 2 EStG) [0,5]

Alternative:

Da die Parkplatz-Palast-AG die Grenze von 10% nicht übersteigt, ist sie aufgrund § 94 Z 2 EStG zum Abzug der KESt verpflichtet [0,5]. Die Beteiligungsertragsbefreiung kann nur im Wege einer Anrechnung oder Erstattung der KESt realisiert werden. Demnach kann sich die EinkaufsEldorado-AG die von der Parkplatz-Palast-AG einbehaltene KESt entweder auf die KöSt anrechnen oder sich die KESt rückerstatten lassen. [0,5]

### 3. Einkommensteuer [6]

Simone wohnt in Salzburg und hält eine 4%-Beteiligung an der in Deutschland ansässigen Turnmatten AG. Im Jahr 2024 erhält Simone ihre Dividende von der deutschen Turnmatten AG von einer in Österreich ansässigen Depotstelle ausgeschüttet. Sie fragt sich nun, ob die Dividende bereits in Deutschland besteuert wurde oder ob sie erst in Österreich zu versteuern ist.

- a) Was würden Sie Simone antworten? Wie werden **Einkünfte aus Dividenden** in Österreich besteuert? [3,5]
- b) Wie hat die **österreichischen Abgabenbehörde** den Sachverhalt unter Zugrundelegung des DBA Österreich-Deutschland zu beurteilen? Gehen Sie davon aus, dass Deutschland nach nationalem Recht die Dividenden besteuert. [2,5]

Folgend: Auszug aus dem DBA Österreich-Deutschland in seiner derzeit geltenden Fassung

#### „Artikel 10

##### **Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;

b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

[...]

#### **Artikel 23**

##### **Vermeidung der Doppelbesteuerung**

[...]

(2) Bei einer in der Republik Österreich ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

[...]

b) Bezieht eine in der Republik Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 13 Absatz 2 und 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden dürfen, so rechnet die Republik Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Steuer entspricht. [...]"

a) Als natürliche Person unterliegt Simone gem § 1 Abs 1 EStG der Einkommensteuer. [0,5] Durch ihren Wohnsitz in Salzburg ist Simone gem § 1 Abs 2 EStG unbeschränkt steuerpflichtig, [0,5] daher unterliegt sie mit ihrem Welteinkommen der österreichischen Einkommensteuer [0,5] und hat daher grundsätzlich auch die Einkünfte aus ausländischen Beteiligungen in Österreich zu versteuern. [0,5]

Die Einkünfte aus Dividenden zählen zu den Einkünften aus Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) [0,5]. Die Einkünfte sind mit einem besonderen Steuersatz iHv 27,5% zu besteuern (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG) [0,5]. Diese Einkünfte unterliegen dem KESt-Abzug (§ 93 Abs 1 iVm Abs. 2 Z 1 EStG) und sind endbesteuert (§ 97 Abs 1 EStG). [0,5] Schuldner der KESt ist Simone (§ 95 Abs. 1 EStG). Die Depotstelle hat die KESt einzubehalten (Abzugsverpflichtete) § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG. [0,5 ZP]

b) Hier ist jedoch zu beachten, dass die Dividenden von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen stammen. Gem Art 10 Abs 1 DBA Ö-D dürfen Dividenden, die ein in Deutschland ansässiges Unternehmen an eine in Österreich (anderer Staat) ansässige Person zahlt, in Österreich besteuert werden (anderer Staat). [0,5] Gem Art 10 Abs 2 DBA Ö-D dürfen diese Dividenden auch in Deutschland (Ansässigkeitsstaat) besteuert werden, [0,5] gem lit b jedoch höchstens mit einem Steuersatz von 15 %. [0,5] Da Simone eine natürliche Person ist und obendrein nur zu 4 % an der Turnmatten AG beteiligt ist, kommt die 10% Grenze gem lit a nicht zur Anwendung. [0,5 ZP]

Nach Art 23 Abs 2 lit b DBA Ö-D kommt bei Einkünften aus Dividenden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung das Anrechnungsverfahren zum Tragen. [0,5] Die österreichische Finanzverwaltungsbehörde hat daher bei der Berechnung der in Österreich zu entrichtenden Steuer die deutsche Steuer (bis maximal 15%) anzurechnen. [0,5]

#### 4. Umsatzsteuer & Verkehrsteuer [5,5 P]

a) Edwin ist Gesellschafter der Bubble-OG, welche diverse optische Instrumente herstellt. Einer der Kunden der Bubble-OG ist der Unternehmer Stefan, welcher für sein Hotel „Starlight Retreat“ ein Teleskop bei Edwin gekauft hat. Allerdings ist dieses teilweise beschädigt und Stefan verlangt einen Preisnachlass, welcher ihm auch gewährt wird. Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich hierdurch? [3]

Die Bubble-OG ist Unternehmerin iSd § 2 UStG, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt. [0,5] Es liegt eine Lieferung iSd § 3 UStG gegen Entgelt vor. [0,5] Durch den Preisnachlass ändert sich die Höhe des Entgelts und damit auch die Bemessungsgrundlage. [0,5]. Die Bubble-OG hat daher die USt gem § 16 UStG gegenüber dem FA zu berichtigen [0,5], in diesem Fall bekommt er die zu viel gezahlte USt aufgrund der erhöhten Bemessungsgrundlage zurückerstattet. [0,5] Stefan muss nun allerdings auch seinen Vorsteuerabzug berichtigen, d.h. die zu viel geltend gemachte Vorsteuer an das FA zurückzahlen. [0,5]

b) Edwin hat sich von seiner Ex-Frau scheiden lassen, wobei die beiden nun einen gerichtlichen Vergleich geschlossen haben. Damit es mit seiner neuen Ehefrau Greta nicht so weit kommt, möchte sich Edwin vorab absichern und einen Ehepakt abschließen – „Es kostet mich ja nichts“,

denkt er. Sein Freund Georg meint allerdings, dass sowohl der Ehepakt als auch der gerichtliche Vergleich mit „gewissen Kosten“ verbunden sind. Liegt Georg richtig? [1]

*Der Ehepakt unterliegt tatsächlich einer Gebühr von 1% vom Wert des Vermögens gem § 33 TP 11 GebG. [0,5] Hinsichtlich des gerichtlichen Vergleichs fällt keine Gebühr an, denn nur außergerichtliche Vergleiche unterliegen einer Gebühr gem § 33 TP 20 GebG. [0,5] Für den Gerichtsvergleich fällt allerdings eine Pauschalgebühr nach dem Gerichtsgebührengesetz (GGG) an. [0,5 ZP]*

- c) Die Teleskope der grundstücksbesitzenden Bubble-OG sind nicht mehr das, was sie einmal waren, weswegen das Geschäft immer schlechter läuft. Edwin hat genug und er überträgt 2024 seinen Anteil von 40% an den neuen Gesellschafter Johannes. Allerdings war er nicht der Erste. Auch Mitgesellschafter Albert hat 2023 seinen Anteil von 25% an Max übertragen. 2020 hat auch Mitgesellschafter Niels seinen Anteil von 31% an Richard übertragen. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht! [1,5]

*In Betracht kommt eine Grunderwerbsteuerpflicht aufgrund eines Gesellschafterwechsels gem § 1 Abs 2a GrEStG. Dazu müssen innerhalb von 5 Jahren mindestens 95% der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. [0,5] Im Jahr 2020 hat Niels 31% der Anteile übertragen, im Jahr 2023 Albert weitere 25% und Edwin im Jahr 2024 weitere 40%, wodurch insgesamt 96% der Anteile übertragen wurden. [0,5] Mit der Anteilsübertragung im Jahr 2024 durch Edwin wird der Tatbestand des § 1 Abs 2a GrEStG erfüllt. [0,5]*

## 5. Umsatzsteuer & Umgründungssteuerrecht [12,5 P]

- a) Lewis möchte schon länger einen eigenen schönen Sportwagen haben. Im Oktober 2024 reist er für den Kauf eines Autos nach Luxemburg, weil die USt dort nur 17 % beträgt und er meint, sich somit 3 % USt zu sparen. Dort erwirbt Lewis einen Mercedes (Kilometer-Stand: 7.000 km; erste Inbetriebnahme: 14.9.2024), wobei er mit dem Fahrzeughändler Georg vereinbart hat, dass Lewis das Auto selbst nach Österreich befördern wird, was er auch tut. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht! [3]

*Lewis ist Nichtunternehmer, weswegen eine Lieferung im Verhältnis B2C vorliegt. Diese wäre nach der Grundregel gem § 3 Abs 8 UStG dort zu besteuern, wo die Beförderung beginnt (Luxemburg). [0,5] Lewis hat ein neues Fahrzeug gem Art 1 Abs 7 BMR in Luxemburg erworben. [0,5] Es wurden zwar bereits mehr als 6.000 km damit zurückgelegt, die erste Inbetriebnahme liegt jedoch weniger als 6 Monate zurück (Art 1 Abs 9 BMR). [0,5] Obwohl Lewis kein Unternehmer ist, gilt gem Art 1 Abs 7 BMR der Erwerb neuer Fahrzeuge als steuerbarer und steuerpflichtiger ig Erwerb, wenn das Fahrzeug in das Gebiet eines anderen MS gelangt. [0,5] Lewis kann sich daher keine USt sparen; der ig Erwerb wird mit 20 % USt in Österreich besteuert. [0,5] In Luxemburg liegt eine steuerfreie ig Lieferung iSd Art 7 BMR vor. [0,5]*

- b) Um das Auto noch etwas sportlicher zu gestalten, bestellt Lewis beim spanischen Unternehmer Carlos neue Reifen für sein Auto. Dieser transportiert die Reifen auch zu ihm nach Salzburg und stellt ihm für die Reifen EUR 1.300,-- und für den Transport EUR 300,-- in Rechnung. Carlos liefert nur an ausgewählte Kunden und hat bisher erst Waren im Wert von EUR 3.000,-- nach Österreich transportiert. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und zum Leistungsort! [2,5]

*Es liegen zwei Leistungen vor, nämlich die Lieferung der Reifen und die Beförderungsleistung. [0,5] Die Beförderungsleistung ist eine unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung (Reifen) und teilt deren Schicksal, [0,5] denn die Leistungen sind so eng miteinander verbunden, dass die Nebenleistung nicht ohne die andere erbracht werden kann bzw. nur ein Mittel zum Zweck darstellt, um die Hauptleistung optimal in Anspruch nehmen zu können. [0,5] Die Versandhandelsregelung nach Art 3 Abs 3 BMR greift nicht, da Carlos die Schwelle von EUR 10.000,-- nach Art 3 Abs 5 BMR nicht überschreitet. [0,5] Die bewegte Lieferung ist daher gem § 3 Abs 8 UStG dort steuerbar, wo die Beförderung an den Abnehmer beginnt, sie ist also in Spanien (Ursprungslandprinzip) steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]*

c) Angenommen, Lewis wäre Unternehmer und hätte das Auto als Firmenwagen für sein Unternehmen erworben (sowie eine den Formvorschriften entsprechende Rechnung erhalten). Hätte er einen Anspruch auf Vorsteuerabzug für das Auto in Österreich? [3,5]

*Für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges in Österreich muss eine den Formvorschriften entsprechende Rechnung vorliegen und die Leistung im Inland für das Unternehmen ausgeführt worden sein und steuerpflichtig sein. [0,5] Nach der Grundregel des § 3 Abs 8 UStG gilt eine (bewegte) Lieferung dort als ausgeführt, wo sie beginnt, also in Luxemburg. [0,5] Allerdings kommt es zu einer Verschiebung des Leistungsortes, wenn Lewis als Unternehmer erwirbt. Es liegt ein ig Erwerb iSd Art 1 BMR vor, weil eine Warenbewegung von einem MS in einen anderen MS zwischen zwei Unternehmern im Rahmen ihrer Unternehmen erfolgt und die Leistung gegen Entgelt ausgeführt wird. [0,5] Der Ort des igE ist jener Ort, an dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet (Österreich). [0,5] Die Leistung wurde daher im Inland ausgeführt und ist steuerpflichtig. [0,5] In Luxemburg liegt spiegelbildlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (Art 7 Abs 1 BMR) vor. [0,5 ZP]*

*Laut SV ist Lewis Unternehmer und hat das Auto für sein Unternehmen erworben sowie eine den Formvorschriften entsprechende Rechnung erhalten. Daher wären grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug in Österreich erfüllt. [0,5] Allerdings greift hier die Ausnahme des § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG, wonach PKWs nicht als für das Unternehmen geliefert gelten. Ein Vorsteuerabzug ist daher nicht möglich. [0,5] Ein solcher wäre nur möglich, wenn es sich bei dem Sportwagen um ein CO<sub>2</sub>-freies Fahrzeug handeln würde (§ 12 Abs 2 Z 2 iVm § 12 Abs 2a UStG) [0,5 ZP]*

d) Carlos bezieht seine Reifen von der Racing GmbH. Diese ist zu 100% an der PowerPerformance GmbH (alleiniger Hauptgesellschafter) und zu 100% an der Turbozilla GmbH (alleiniger Hauptgesellschafter) beteiligt. Die Racing GmbH möchte nun ihre Beteiligung an der PowerPerformance GmbH an die Turbozilla GmbH übertragen, wobei die PowerPerformance GmbH weiterbestehen soll. Was wären die steuerlichen Rechtsfolgen dieser Umstrukturierung ohne UmgrStG und welcher Artikel des UmgrStG könnte konkret in Betracht kommen? [3,5]

*Nach allgemeinem Steuerrecht gilt die Sacheinlage beim Gesellschafter als Tausch (§ 6 Z 14 lit b EStG). [0,5] Ist der Einbringende bereits Gesellschafter, dann werden seine Anteile durch die Sacheinlage höherwertiger. [0,5] Da ein Tausch vorliegt, wäre dieser Vorgang wie eine Unternehmensveräußerung zu behandeln [0,5] und es käme zur Aufdeckung der stillen Reserven (ohne Übergang der Verluste) und zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes. [0,5]*

*Konkret würde Art III (Einbringung) zur Anwendung kommen. [0,5] Eine Einbringung liegt vor, wenn begünstigtes Vermögen als Sacheinlage auf eine übernehmende Kapitalgesellschaft übertragen wird. [0,5] Zum begünstigtem Vermögen gem § 12 Abs 2 UmgrStG können auch qualifizierte Kapitalanteile gehören, sofern sie zumindest ein Viertel des Nennkapitals umfassen. [0,5]*

## 6. Verfahrensrecht [2 P]

Martin möchte seinen Einkommensteuerbescheid bekämpfen, weil er nun erfahren hat, dass sein sonderangefertigter Rollstuhl steuerrechtlich eine außergewöhnliche Belastung ist, welche bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen ist. In seiner Einkommensteuererklärung hat er diese nicht geltend gemacht, weswegen auch der Bescheid diese Ausgabe nicht berücksichtigt. Martin bringt eine Beschwerde gegen den Bescheid ein. Hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung? Wenn nein, was kann er tun, um den Einbringungsmaßnahmen zu entgehen und wird er damit Erfolg haben? [2]

*Die Beschwerde gegen einen Abgabenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). [0,5] Dem Abgabepflichtigen steht jedoch die Möglichkeit offen, die „Aussetzung der Einhebung“ gem §212a BAO zu beantragen. [0,5] Die Aussetzung kommt allerdings insbesondere dann nicht in Betracht, wenn der Bescheid von der Erklärung nicht abgewichen ist oder die Beschwerde wenig erfolgversprechend ist. [0,5] Da der Bescheid erklärungsgemäß ergangen ist, wird Martin keinen Erfolg mit der „Aussetzung der Einhebung“ haben. [0,5]*